

Landesgesetzblatt

für das Land Niederösterreich

Jahrg. 1927

Ausgegeben und versendet am 12. August 1927

18. Stück

164. Gesetz: Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St. Pölten und Wiener-Neustadt.

164.

Gesetz vom 8. Juli 1927, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St. Pölten und Wiener-Neustadt.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Feuerpolizei gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde.

Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insofern nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Bürgermeister und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Der Hauptmann der in der Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestehenden Ortsfeuerwehr oder sein Stellvertreter sowie in Gemeinden, in denen mehrere Ortsfeuerwehren bestehen, der Hauptmann jeder dieser Ortsfeuerwehren oder sein Stellvertreter sind vor jeder Sitzung des Gemeinderates, in welcher Gegenstände der Feuerpolizei verhandelt werden, vom Bürgermeister oder von dem hiezu bestimmten Gemeinderate anzuhören.

§ 3.

Zur Besorgung der feuerpolizeilichen Erhebungen hat der Gemeinderat alljährlich eine Feuerbeschaukommission zu wählen. Diese Kommission besteht aus:

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Mitgliede des Gemeinderates als Obmann,

2. dem Hauptmann der Ortsfeuerwehr oder einem von ihm entsendeten Vertreter,

3. einem befugten Rauchfangkehrer, dann

4. nach Bedarf einem Baufachverständigen und

5. in jenen Gemeinden, in denen sich Fabriken oder ausgedehnte Gewerbebetriebe befinden, erforderlichenfalls einem technischen Sachverständigen für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen. Der Feuerbeschau in fabrikmäßigen und ausgedehnten gewerblichen Betrieben kann an Stelle des technischen Sachverständigen ein vom Landes-Feuerwehrverband anerkannter Sachverständiger, der jedoch dem betreffenden Betriebe nicht angehören darf, auf Kosten des Unternehmers zugezogen werden.

Für die unter Punkt 3 bis 5 angeführten Kommissionsmitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der die gleiche Eignung wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er bestimmt ist, besitzen muß.

Der Bürgermeister hat ein Mitglied der Kommission zum Obmannstellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder haben dem Bürgermeister unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes sowie strenge Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu geloben. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Obmann mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Kosten dieser Feuerbeschaukommission trägt die Gemeinde.

Für größere Gemeinden sind nach Bedarf mehrere Kommissionen zu wählen. Für kleinere Gemeinden kann von den beteiligten Gemeindevertretungen eine gemeinsame Kommission gewählt werden.

§ 4.

Die Vorschriften des Strafgesetzes, die Verwaltungsvorschriften, durch die einzelne feuergefährliche Handlungen und Unter-

lassungen untersagt oder Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe angeordnet werden, endlich die jeweils geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Hauptstück.

Feuerverhütung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Der Bürgermeister hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit alles, was zum Ausbruche eines Brandes führen oder die Ausbreitung eines solchen befördern könnte, möglichst beseitigt werde. Hierbei hat er mit dem Feuerwehrkommando das Einvernehmen zu pflegen.

Insbondern dürfen größere Vorräte von Stroh, Heu oder Getreide in Tristen (Heimen, Schobern) oder größere Holzbestände nur in entsprechender Entfernung von Gebäuden oder Wäldern gelagert werden.

Kleinere Heu-, Stroh-, Getreide- oder Holzvorräte dürfen in Gebäuden nur in einer Entfernung von mindestens 2 Metern von Schornsteinen und Feuerstätten aufbewahrt werden. Feuergefährliche Flüssigkeiten sind nach den jeweils hiesfür geltenden Vorschriften zu lagern.

Bei der Verwendung von Lokomobilen und transportablen Explosionsmotoren, die nur in entsprechender Entfernung von Gebäuden erfolgen darf, ist eine sachverständige Anheizung und Wartung und bei Lokomobilen überdies die Anbringung eines wirksamen Funkenfängers vorgeschrieben.

§ 6.

Handlungen, die nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuergefahr herbeiführen können und nicht schon durch das Strafgesetz oder durch Verwaltungsvorschriften untersagt sind, hat der Gemeinderat durch besondere Anordnungen zu verbieten.

§ 7.

Der Bürgermeister hat gerichtlich strafbare feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen dem Gericht anzuzeigen, in anderen Fällen aber im eigenen Wirkungskreis einzuschreiten.

§ 8.

Die Feuerbeschau ist durch die Feuerbeschauf Kommission in allen Gebäuden mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

Gegenstand der Beschau ist die genaue Nachforschung, ob feuergefährliche Umstände vorliegen, ob die beim Löschen von Bränden zu verwendenden Brunnen, Hydranten und Wasserleitungen in Ordnung sind, die Reinhaltung der Schornsteine vorschriftsmäßig erfolgt, die Löschvorrichtungen in den einzelnen Gebäuden sowie die daselbst angebrachten, zentralen Beleuchtungseinrichtungen und Blitzableitungsanlagen sich in gutem und brauchbarem Zustand befinden und ob die in der Löschordnung vorgeschriebenen Maßnahmen befolgt werden. Hierbei hat die Feuerbeschauf Kommission auch auf andere Mängel der Gebäude zu achten, die geeignet sind, die Gesundheit oder persönliche Sicherheit zu gefährden und diesbezüglich etwa gemachte Wahrnehmungen der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Das Ergebnis jeder Beschau ist in einem schriftlichen Befunde (Beschauprotokoll) niederzulegen, der mit den etwaigen Anträgen der Kommission an den Bürgermeister zu leiten ist.

Dieser hat unverzüglich das Erforderliche zur Abstellung vorgeschundener Umstände zu verfügen und alljährlich diese Befunde nebst einem schriftlichen Ausweise über die hierüber getroffenen Verfügungen der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Dem Hauptmann der Ortsfeuerwehr oder dessen Stellvertreter ist jederzeit die Einsicht in diese Schriftstücke und deren Abschriftnahme gestattet.

§ 9.

Der Bürgermeister bestimmt über Antrag der Feuerbeschauf Kommission mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und die Stärke der Feuerungen, wie oft des Jahres gekehrt werden muß.

Die Schornsteine, Schläuche, Feuerstätten und Rauchkanäle, letztere bis zum Schieber, müssen durch befugte Rauchfangekehrer gereinigt werden. Die Reinigung der Kesselzüge ist durch befugte Rauchfangekehrer oder durch die Dampfkesselwärter der Betriebe vorzunehmen.

Offene Röhren und schließbare Rauchfänge sind alle zwei Monate zu kehren; bei stärkerer Heizung kann auch die monatliche Reinigung angeordnet werden.

Dampfrauchfänge, Rauchkanäle und Kesselzüge sind bei durchgehendem Betriebe vierteljährlich, bei acht- bis zwölfstündigem täglichen Betriebe halbjährlich und bei zeitweisem Betriebe an höchstens 150 Tagen

des Jahres mindestens einmal jährlich zu kehren. Nur bei gegebenen technischen Voraussetzungen kann in diesen Fällen an Stelle der viertel- und halbjährlichen Rehrungen eine jährliche Reinigung treten.

Die Reinigung der ganzjährlich oder zeitweilig während der Wintermonate benützten Zylinderrauchfänge (der sogenannten russischen Kamine) hat in der Zeit ihrer Benützung, also entweder ganzjährlich oder während der Wintermonate mindestens einmal monatlich zu erfolgen.

Die nicht benützten Rauchfänge, die vom Rauchfangkehrer als solche kenntlich zu machen sind, müssen jährlich einmal, jedenfalls aber vor ihrer Wiederbenützung vom Rauchfangkehrer untersucht werden.

Neugebaute Rauchfänge sind vom zuständigen Rauchfangkehrer stockwerksweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen.

Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Befund auszustellen, welcher der Kollaudierungskommission rechtzeitig vorzulegen ist.

Das Ausbrennen von Schornsteinen darf nur unter Aufsicht des Rauchfangkehrers an windstillen Tagen oder dann geschehen, wenn die Dächer vom Regen benezt oder mit Schnee bedeckt sind. Vorher sind der Bürgermeister, die Ortsfeuerwehr und die Nachbarn zu verständigen. Für die Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ist der Rauchfangkehrer verantwortlich.

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, nach vollendeter Arbeit dem Hausbesitzer und dem Bürgermeister alle vorgefundenen Mängel anzuzeigen, welche die Feuerficherheit gefährden.

Des weiteren ist der Rauchfangkehrer verpflichtet, mindestens einmal jährlich die durch die Rehrungen angesammelten Rückstände aus den Raminen und Rauchkanälen zu entfernen.

§ 10.

Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, für die Gemeinde im Rahmen des vom Landeshauptmann festgesetzten Maximalkehrtarifes einen Tarif mit einem Rauchfangkehrer zu vereinbaren; doch kann jeder Hausbesitzer sich nach seiner Wahl eines anderen Rauchfangkehrers im Rehrbezirk bedienen.

§ 11.

In jeder geschlossenen Ortschaft mit wenigstens 20 Hausnummern ist durch den Gemeinderat, wenn dieser Dienst nicht durch andere Gemeindeorgane besorgt wird, ein

eigener Nachwächter auf Kosten der Gemeinde zu bestellen, der den Dienst der Feuerwache versieht. Zur Hereinbringung dieser Kosten kann die Gemeinde von jenen Besitzern, denen diese Einrichtung zugute kommt, eine Gebühr einheben (§ 7, Absatz 3, lit. c, des Abgabenteilungsgesetzes).

Als geschlossen ist jede Ortschaft anzusehen, die aus nicht zerstreut liegenden Wohnhäusern besteht.

In kleineren Ortschaften und Rotten mit zerstreut liegenden Häusern, für die kein eigener Nachwächter bestellt ist, muß die Nachfeuerwache wenigstens in den Monaten Juli, August, September und Oktober durch die Hausbesitzer der Reihe nach unentgeltlich besorgt werden. Die bezüglichen Anordnungen hat der Gemeinderat zu treffen.

III. Hauptstück.

Löschanstalten.

1. Abschnitt.

Hilfeleistung.

§ 12.

Jeder Einwohner einer Gemeinde ist verpflichtet, bei Bränden innerhalb des Gemeindegebietes unentgeltlich persönliche Dienste insoweit zu leisten, als er hiezu fähig ist, und kann hiezu gemäß den Bestimmungen des § 61 verhalten werden.

Denjenigen Personen, die beim Feuerlöschen regelmäßig zu einem bestimmten, besondere Geschicklichkeit oder Anstrengung erfordernden Geschäft verwendet werden, kann von der Gemeinde auf Verlangen eine angemessene Vergütung zuerkannt werden.

§ 13.

Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehren das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude sowie deren Benützung zur Vornahme der erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, die Wasservorräte, die sich auf ihren Grundstücken befinden oder gewonnen werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihre zum Löschdienste verwendbaren Geräte (Eimer, Leitern, Feuerhaken, Spritzen und dergleichen) auf Verlangen zur Benützung beizustellen.

Werden diese Geräte beim Gebrauche beschädigt und erfolgte ihre Verwendung nur zum Schutze fremder Gebäude oder Objekte, so hat hiefür die Gemeinde Ersatz zu leisten, wenn nicht der Besitzer durch eine Versicherungsanstalt entschädigt wird.

§ 14.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den Gemeinden ihres Feuerlöschbezirkes (§ 16) bei Bränden Hilfe zu leisten, insofern nicht durch das ausgebrochene Feuer auch die eigene Gemeinde vom Brande bedroht ist.

Bei Bränden außerhalb des Feuerlöschbezirkes hat die Hilfeleistung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und nur dann zu erfolgen, wenn der Bürgermeister jener Gemeinde, die vom Feuer betroffen wird, oder dessen Stellvertreter darum ansucht.

§ 15.

Die erforderlichen Kraftwagen, Motorräder, Fahrräder und deren Lenker und die zur Bespannung der Feuerlöschgeräte nötigen Pferde sind von den Besitzern bei einem Brande im Löschbezirke der Reihe nach beizustellen.

Für die Verwendung eines Kraftwagens oder eines Pferdegespannes (zwei Pferde) ist, wenn nicht bestimmte Vereinbarungen getroffen werden, den Besitzern eine jährlich vom Gemeinderate festzusetzende Vergütung zu leisten.

Die Kraftfahrzeuge und Pferde des Bundes und des Landes Niederösterreich sowie die von Ärzten und Tierärzten zur Ausübung ihres Berufes verwendeten Kraftfahrzeuge und Pferde sind von der Anforderung ausgenommen.

§ 16.

Der Gemeinderat hat für jede geschlossene Ortschaft mit mindestens 20 Hausnummern eine eigene Löschordnung zu erlassen.

Diese Löschordnung hat alle Vorschriften zu enthalten, die sowohl bei einem Brande im Orte als auch auswärts zu befolgen sind. Sie hat den Feuerlöschbezirk festzusetzen, das heißt jene Gemeinden zu bestimmen, denen gemäß § 14 Hilfe zu leisten ist, die Alarm- und Bespannungsvorschriften zu regeln und die sonstigen Anordnungen für die Bekämpfung von Bränden zu treffen.

Insbondere ist in der Löschordnung die Verpflichtung der Einwohner, sich bei einem Brande im Orte zur Hilfeleistung verwenden zu lassen, in Erinnerung zu bringen und die Anzahl der Löschgeräte zu bestimmen, die in jedem Hause vorhanden sein müssen.

Die Löschordnung ist nach Anhörung des Feuerwehrkommandos festzusetzen und bedarf der Genehmigung der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

Die Löschordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Genehmigung in Wirksamkeit.

2. Abschnitt.

Feuermeldung.

§ 17.

Der Gemeinderat hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der Ausbruch eines Brandes sowohl in der Gemeinde selbst als auch in den Nachbargemeinden raschest bekannt wird.

Die Lärmzeichen, z. B. Hornsignale, Nebelhörner, Dampfpfeifen, Sirenen und ähnliche, sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten. Die Verständigung der Nachbargemeinden von dem Ausbruche eines Brandes hat durch Telephon, Telegraph, Feuerreiter, Rad- und Motorradfahrer oder Kraftwagen zu erfolgen.

§ 18.

In allen geschlossenen Ortschaften sowie in einzeln liegenden Gebäuden von größerer Ausdehnung müssen Glocken zum Sturm läuten bei Feuersgefahr vorhanden sein.

Wo keine besondere Glocke hiefür vorhanden ist, sind die Kirchen- und Klosterglocken hiezu zu verwenden.

Auf den einzeln liegenden Gehöften sind, wenn die Anschaffung von Glocken untunlich ist, einfache Lärmvorrichtungen, zum Beispiel Klappern anzubringen, um die Leute vom Felde und aus der Nachbarschaft herbeizurufen.

In Gemeinden mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung hat der Bürgermeister Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feldarbeiten einige Personen bei den Häusern verbleiben, um bei Feuersgefahr rechtzeitig Feuerlärm zu schlagen.

Wer einen im Orte, in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft ausbrechenden Brand wahrnimmt, ist verpflichtet, Feuerlärm zu schlagen und bei der Feuermeldestelle, falls aber eine solche nicht besteht, im Gemeindeamte oder bei dem mit der Besorgung der ortspolizeilichen Geschäfte betrauten Gemeindegliede (Ortsbesorger) sofort die Anzeige zu erstatten.

§ 19.

Jede geeignete Person muß sich als Feuerbote (Feuerreiter, Rad- oder Motorradfahrer, Kraftwagenlenker) in der eigenen Gemeinde unentgeltlich, in die Nachbargemeinden gegen mäßiges Entgelt, dessen Höhe der Gemeinderat bestimmt, verwenden lassen.

Siezu können auch die entsprechenden Beförderungsmittel in Anspruch genommen werden.

3. Abschnitt.

Wasserversorgung.

§ 20.

Wenn das zum Löschen eines Brandes erforderliche Wasser in einer Ortschaft nicht in hinreichender Menge vorhanden ist, müssen in jeder Ortschaft mindestens ein, in größeren Ortschaften mehrere ausgiebige Gemeindebrunnen angelegt werden.

Bei Wasserleitungen sind an geeigneten Plätzen öffentliche Hydranten herzustellen.

Alle Hydranten, Druckschläuche usw. haben Reichskuppelungen zu erhalten.

Bei vorhandenen Normalgewinden sind Übersezungstücke anzubringen.

§ 21.

Wo die Anlage von Brunnen unmöglich ist oder die Brunnen sehr wasserarm sind, müssen Zisternen oder Teiche (Schwemmen) angelegt werden; diese sind mindestens einmal jährlich zu räumen.

Bei den für Feuerlöschzwecke vorhandenen natürlichen oder künstlichen Wasserbezugsstellen sind Zufahrten und jederzeit zugängliche Aufstellplätze für Spritzen herzustellen.

Für die erforderliche Zahl und Verteilung der Wasserbezugsstellen sowie für ihre Erhaltung hat die Gemeinde zu sorgen.

§ 22.

Bei Erteilung von Baubewilligungen ist darauf zu achten, daß bei allen Wohn- und öffentlichen Gebäuden, Stallungen, gewerblichen- und Fabrikanlagen Brunnen in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit hergestellt werden. Diese Brunnen sind so anzulegen, daß sie auch bei Bränden zugänglich bleiben.

4. Abschnitt.

Feuerlöschgeräte.

§ 23.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für den Feuerlöschdienst zu treffen und zu erhalten, die nötigen Feuerlösch- und Rettungsgeräte anzuschaffen, in Stand zu halten und für deren geeignete Unterbringung zu sorgen (§ 49).

§ 24.

Jede geschlossene Ortschaft mit mindestens 20 Häusern muß eine vollkommen

brauchbare, mit den nötigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete fahrbare Saugspitze mit Reichskuppelungen und eine Handspitze besitzen.

Außerdem müssen entsprechende Einrichtungen zur Wasserbeförderung und Feuerleitern vorhanden sein.

Kleinere Ortschaften oder Gemeindeteile müssen Karren oder Tragspritzen oder wenigstens Handspitzen besitzen.

Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere wenn sich darin große Feuerungen oder besonders feuergefährliche Gegenstände befinden, wie Fabriken, Brauhäuser, Hammer- und Sägewerke, Holzlagerplätze, Mühlen, Meierhöfe, Schlösser, Gutshöfe usw., sind zur Anschaffung eigener Löschvorrichtungen (Wasserbehälter, Hydranten, Handfeuerlöcher) zu verpflichten.

Jedes Haus, in dem leicht brennbare Stoffe im Keller oder sonst in dunklen Räumen (Dachboden usw.) aufbewahrt werden sowie Wirtschaftsgebäude müssen wenigstens eine metallene Lampe mit Glaskchutz besitzen.

§ 25.

Die Art, Zahl und Beschaffenheit der in den einzelnen Gemeinden sowie in den einzelnen Gebäuden erforderlichen Feuerlösch-einrichtungen, insbesondere der Lösch- und Rettungsgeräte, wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse nach Anhörung des Feuerwehrkommandos vom Gemeinderat bestimmt und in der Löschordnung festgesetzt.

5. Abschnitt.

Feuerwehr.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Einführung und Erhaltung eines geeigneten Löschdienstes zu sorgen. Dies geschieht vornehmlich durch Bildung freiwilliger Ortsfeuerwehren, deren Aufgabe die sachgemäße Brandbekämpfung durch ihre im Feuerwehrdienst geschulten Mitglieder ist und die diese Dienstleistung unentgeltlich ausüben.

Diese Ortsfeuerwehren sind Vereine, die durch den freiwilligen Beitritt von zum Feuerlöschdienst geeigneten Gemeindebewohnern gebildet werden. Sie gelten jedoch als „Ortsfeuerwehr“ im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn sie sich in ihren Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen. Nur in diesem Falle kann ihnen der Feuerlöschdienst übertragen

werden und kommen ihnen die Rechte und Vorteile zugute, die dieses Gesetz den Ortsfeuerwehren einräumt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Ortsfeuerwehren werden durch die Satzungen geregelt, die den vom n. ö. Landes-Feuerwehrverbände aufgestellten Musteratzungen entsprechen müssen.

Für Werks-, Fabriks- und Anstaltsfeuerwehren, die zum Schutze eines Betriebes errichtet werden und nicht als Vereine bestehen, genügen Dienstvorschriften, die von der Betriebsleitung erlassen werden.

Sämtliche Ortsfeuerwehren müssen dem Bezirks- und dem Landes-Feuerwehrverbände angehören. Jede Gründung ist dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten anzuzeigen, der sie dem Landes-Feuerwehrverbände meldet. Andere Feuerwehren haben das Recht des Beitrittes zum Bezirks- und Landes-Feuerwehrverband.

Eine Berufsfeuerwehr darf von einer Gemeinde nur mit Genehmigung der Landesregierung errichtet werden.

Falls in einer Gemeinde bereits eine Ortsfeuerwehr besteht, sind vor der Errichtung weiterer Ortsfeuerwehren der Bezirks- und Landes-Feuerwehrverband zu hören.

Die Ortsfeuerwehren haben nach Tunlichkeit auch den Rettungsdienst bei Überschwemmungen (als Wasserwehr) oder sonstigen Elementarereignissen und bei Unglücksfällen innerhalb der Gemeinde zu versehen.

§ 27.

Die Grundsätze über die erforderliche Mindeststärke der Ortsfeuerwehren und ihrer einzelnen Abteilungen, über ihre Ergänzung und die notwendigen Geräte werden vom Landes-Feuerwehrverbände aufgestellt.

§ 28.

Von der Mitgliedschaft an der Ortsfeuerwehr sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges rechtskräftig verurteilt worden sind, solange nach dem Gesetze die Folgen der Verurteilung dauern.

§ 29.

Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren sind berechtigt, Dienstabzeichen und Uniform zu tragen. Die Abzeichen und Uniformen unterliegen der in der Ministerialverordnung vom 26. Feber 1927, R. G. Bl. Nr. 79, vorgesehenen Genehmigung.

Das unbefugte Tragen dieser Uniformen und Abzeichen ist strafbar.

§ 30.

Die mit dem Dienstabzeichen versehenen Feuerwehrhauptleute und deren Stellvertreter genießen während der Ausübung ihres Dienstes auf dem Brandplatze, bei Überschwemmungen oder anderen Elementarereignissen und Unglücksfällen sowie bei der Leitung von Übungen den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen öffentlichen Organen einräumt.

Besondere Bestimmungen.

§ 31.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft, in der noch keine Ortsfeuerwehr besteht, eine zur Gründung einer solchen hinreichende Anzahl geeigneter Personen vorhanden ist, hat sie der Bürgermeister zur Bildung einer Ortsfeuerwehr aufzufordern und den zuständigen Bezirks-Feuerwehrverband hievon zu verständigen.

§ 32.

Die Satzungen der Ortsfeuerwehr sind anlässlich ihrer Gründung in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Versammlung aller Personen, die sich zum Beitritt gemeldet haben, zu beschließen und bedürfen ebenso wie allfällige spätere Abänderungen dieser Satzungen der Genehmigung des Gemeinderates.

Gegen die Verweigerung dieser Genehmigung durch den Gemeinderat ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

Nach Erlangung der Genehmigung sind die Satzungen mit der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefertigten Genehmigungsklausel gemäß § 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 33.

Die Stellung der Ortsfeuerwehren zu den Gemeinden beruht auf den vereinbarten und genehmigten Satzungen.

Die Ortsfeuerwehr gibt sich ihre Einrichtungen selbst und bestimmt ihre Führer durch Wahl.

Die Dienstleistung der Ortsfeuerwehr findet in Ausübung einer ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnis statt.

Der Hauptmann und dessen Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Gemeinderat.

§ 34.

Der Gemeinderat übt durch den Bürgermeister oder ein hiezu bestimmtes Gemeinderatsmitglied das Aufsichtsrecht über die

Ortsfeuerwehr aus. Der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters über alle das Löschwesen betreffenden Anlässen der Ortsfeuerwehr Bericht zu erstatten.

§ 35.

Der Gemeinderat hat das Recht, Unzukömmlichkeiten, die sich bei Ausübung des Feuerlöschdienstes ergeben, abzustellen.

Der Hauptmann ist verpflichtet, solchen Beschlüssen des Gemeinderates Folge zu leisten, doch steht ihm die Berufung an die Landesregierung offen.

§ 36.

Wenn der Hauptmann oder sein Stellvertreter ihr Amt in ungenügender oder gesetzwidriger Weise ausüben, kann der Gemeinderat die erteilte Bestätigung widerrufen; ebenso kann der Gemeinderat der Ortsfeuerwehr die ihr übertragene Befugnis zur Ausübung des Lösch- und Rettungsdienstes entziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht oder in ungenügender Weise nachkommt.

In allen diesen Fällen steht dem Hauptmann, seinem Stellvertreter sowie der Ortsfeuerwehr die Berufung an die Landesregierung offen.

§ 37.

Inwieweit dem Gemeinderate das Recht zusteht, die Einberufung von Hauptversammlungen zu verlangen und sich bei diesen vertreten zu lassen, wird durch die Satzungen geregelt.

Die Verwendung der von der Gemeinde der Ortsfeuerwehr zugewendeten Mittel ist dem Gemeinderate jährlich nachzuweisen.

Ebenso sind die Standesnachweise und Mitgliederlisten jährlich dem Gemeinderate vorzulegen.

§ 38.

In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung der Ortsfeuerwehr bei Handhabung der Feuerpolizei und des Rettungsdienstes betreffen, wird die Ortsfeuerwehr durch die Gemeinde, sonst aber, sowie dem Gemeinderate gegenüber, durch den Hauptmann vertreten.

§ 39.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Ortsfeuerwehren bestehen, deren Satzungen genehmigt und deren Leitung bestätigt sind, so hat der Gemeinderat ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungsbereich zu bestimmen.

Die bezüglichlichen Anordnungen sind in die Löschordnung (§ 16) aufzunehmen.

6. Abschnitt.

Fachliche Überwachung der Feuerwehren.

§ 40.

Die fachliche Überwachung der Ortsfeuerwehren obliegt dem Landes-Feuerwehrverband und den Bezirks-Feuerwehrverbänden.

§ 41.

Die Landesregierung wird in allen Fragen des Feuerwesens vom Landes-Feuerwehrbeiräte und vom Kommandanten des Landes-Feuerwehrverbandes beraten.

Der Wirkungsbereich des Landes-Feuerwehrbeirates ist durch das Gesetz vom 19. April 1922, L. G. Bl. Nr. 190, geregelt.

Der Kommandant des Landes-Feuerwehrverbandes hat außerdem über Einschreiten der politischen Bezirksbehörden die Gemeinden in den Angelegenheiten des Löschwesens zu beraten, die Feuerlöschrichtungen im Lande Niederösterreich zu überwachen, auf deren Verbesserung und Vervollkommen hinzuwirken und zu diesem Zwecke Überprüfungen der Einrichtung der Ortsfeuerwehren und deren Ausbildung vorzunehmen. Zu diesem Behufe steht ihm das Recht zu, die Ortsfeuerwehren zu inspizieren und Übungen anzuordnen.

§ 42.

Der Kommandant des Landes-Feuerwehrverbandes hat bei Ausübung seines Überwachungsdienstes ein Dienstabzeichen zu tragen und genießt hiebei den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen öffentlichen Organen einräumt.

§ 43.

Die Kommandanten der Bezirks-Feuerwehrverbände haben die politische Bezirksbehörde, die Gemeinden- und die Ortsfeuerwehren in den Angelegenheiten des Feuer- und Löschwesens zu beraten, die Feuer- und Wasserbeschaffungseinrichtungen zu beaufsichtigen und auf die Instandhaltung, Verbesserung und Ausgestaltung dieser Einrichtungen hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke haben sie zeitweilig in den Gemeinden des Bezirkes die Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu untersuchen sowie nach ihrem Gutdünken Übungen der Ortsfeuerwehren anzuordnen.

Bei Ausübung ihres Überwachungsdienstes haben sie ein Dienstabzeichen zu tragen und genießen hiebei den besonderen Schutz,

den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen öffentlichen Organen einräumt.

§ 44.

Sowohl der Kommandant des Landes-Feuerwehrverbandes als auch die Kommandanten der Bezirks-Feuerwehrverbände und das für den politischen Bezirk ernannte Mitglied des Landes-Feuerwehrbeirates haben der politischen Bezirksbehörde und erforderlichenfalls der Landesregierung über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

Über diese Anträge kann die Landesregierung ein Gutachten des Landes-Feuerwehrbeirates, die politische Bezirksbehörde ein solches des Bezirks-Feuerwehrverbandes einholen.

§ 45.

Vor dem Ankauf von Feuerlösch- und Rettungsgeräten aus eigenen Mitteln sowie bei der Lieferung solcher Geräte müssen die Ortsfeuerwehren, insofern es sich nicht um geringfügige Gegenstände handelt, das Gutachten des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten und bei sehr großen Anschaffungen im Wege desselben das Gutachten des Kommandanten des Landes-Feuerwehrverbandes einholen.

§ 46.

Die in den §§ 41 bis 45 angeführten Organe versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

7. Abschnitt.

Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 47.

Die Kosten der Ortsfeuerwehr und die Auslagen für die Löschanstalten sind von der Ortsgemeinde zu bestreiten, insofern die Anschaffung der Löschmittel nicht schon durch dieses Gesetz den einzelnen Hausbesitzern auferlegt ist (§§ 24 und 25).

§ 48.

Die Kosten der Hilfeleistung innerhalb des Feuerlöschbezirktes treffen die hilfeleistende Gemeinde.

Für die Kosten der Hilfeleistung außerhalb des Feuerlöschbezirktes, zu denen insbesondere die Kosten für die Beförderung der Geräte und Mannschaften zum und vom Brandplatze und die Betriebsmittel gehören, hat diejenige Gemeinde aufzukommen, welche um die Hilfeleistung angefragt hat (§ 14).

Hat eine Gemeinde die Hilfeleistung über Wunsch eines oder mehrerer Privateigentümer angesprochen, so kann sie von diesen Privateigentümern den Ersatz der ihr hiedurch erwachsenen Kosten begehren.

§ 49.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Ortsfeuerwehr die notwendigen Löschgeräte (§ 23) zu übergeben und die Kosten für die Instandhaltung und nötigen Nachschaffungen zu tragen, insofern die Ortsfeuerwehr nicht imstande ist, die Auslagen hierfür aus ihrem Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu leisten.

Die zur Aufbewahrung der Löschgeräte geeigneten Räumlichkeiten hat die Gemeinde der Ortsfeuerwehr auf jeden Fall zur Verfügung zu stellen.

IV. Hauptstück.

Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

§ 50.

Auf dem Brandplatze stehen sämtliche Feuerwehren und alle sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr jener Gemeinde, in der der Brandplatz liegt, oder dessen Stellvertreters.

Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsfeuerwehren, so führt das Kommando jener Hauptmann oder dessen Stellvertreter, der nach der Löschordnung hierzu bestimmt ist.

§ 51.

Der Hauptmann oder dessen Stellvertreter sind auf dem Brandplatze in ihren dienstlichen Anordnungen unabhängig. Ihren Anordnungen haben alle Anwesenden Folge zu leisten.

Bei Bränden in Fabriken, Mühlen, Elektrizitätswerken und ähnlichen Unternehmungen sind der Besitzer oder ein fachkundiger Betriebsangestellter vom Hauptmann beizuziehen.

Wenn in dem Brandobjekt eine Betriebs- oder Werksfeuerwehr besteht, so führt innerhalb des Gebietes des betreffenden Unternehmens der Hauptmann dieser Feuerwehr das Kommando.

§ 52.

In den Gemeinden, in denen keine Feuerwehr besteht, sind die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude und zu ähnlichen Aufgaben heranzuziehen.

Alle zur Hilfeleistung Verpflichteten haben den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und über deren Weisung dem Hauptmann jener Feuerwehr Folge zu leisten, die zuerst am Brandplatze eintrifft.

Eingriffe in das Privateigentum.

§ 53.

Eingriffe in das Privateigentum zum Zwecke der Löscharbeiten durch Vorbrechen, Niederreißen und ähnliche Maßnahmen sind nur im äußersten Notfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstückung des Feuers und zur Verhütung der Ausbreitung der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall äußerster Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters im Einvernehmen mit dem das Kommando führenden Feuerwehrhauptmann gestattet.

Vorsichtsmaßregeln.

§ 54.

Nach dem Brande hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem das Kommando führenden Feuerwehrhauptmann die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß das Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhütet wird.

Ein Teil der Löschmannschaft mit den nötigen Löschgeräten hat bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers am Brandplatze zu verbleiben.

Die Abtragung von Gebäuderesten, die Abräumung und Abführung des Bau-schuttes vom Brandplatze obliegen, soweit diese Arbeiten nicht im Interesse der Löscharbeit oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind, dem Hausbesitzer.

Erhebungen.

§ 55.

Nach gelöschtem Brande hat der Bürgermeister sogleich unter Beiziehung der nötigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung über die Entstehungsursache des Brandes und darüber zu pflegen, ob die Löscharbeiten und Rettungsarbeiten entprochen haben und ob die erforderlichen Feuer- und Löschrichtungen vorhanden waren.

§ 56.

Ergibt sich gegen eine Person begründeter Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, so ist sogleich dem Gerichte die

Anzeige zu erstatten; liegt eine nach den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften zu ahndende Übertretung vor, hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise vorzugehen.

§ 57.

Über das Ergebnis der Erhebungen, über die Entstehungsursache und den Umfang des Brandes, die Größe des Schadens sowie sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen hat der Bürgermeister längstens binnen einer Woche nach dem Brande an die politische Bezirksbehörde zu berichten.

Amtszeugnisse.

§ 58.

Bei der Ausstellung von Amtszeugnissen an die gegen Brandschaden Versicherten darüber, daß ihnen kein Verschulden an dem Brande zur Last fällt, hat der Bürgermeister mit der größten Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen; er darf solche Amtszeugnisse erst nach Abschluß der Erhebungen ausstellen und ist hiebei für jede pflichtwidrige Außerachtlassung verantwortlich.

Solche Zeugnisse dürfen erst dann ausgestellt werden, wenn durch die Erhebungen zweifellos festgestellt ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu verfolgende Handlung oder Unterlassung, noch eine nach den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften zu ahndende Übertretung, noch ein sonstiges Verschulden nach Inhalt des § 1294 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fällt.

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 59.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch Verwaltungsvorschriften verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinderat untersagt worden sind (§ 6), werden, insoferne darauf keine andere Strafvorschrift Anwendung findet, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 60.

Beschädigungen von Feuerlöschgeräten, Wasserleitungen sowie Vorrichtungen und Anlagen zur Feuermeldung, der Mißbrauch dieser Einrichtungen sowie die mutwillige oder fahrlässige Alarmierung der Feuer-

wehrl sind strafbar. Diese Handlungen unterliegen, sofernne darauf keine strengere Strafvorschrift Anwendung findet, der im § 59 vorgesehenen Strafe. Außerdem ist der Täter im Falle eines Schadens zum Ersatz verpflichtet.

§ 61.

Leistungen, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, kann der Bürgermeister in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Gesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung) erzwingen.

§ 62.

Rücksichtlich der in den §§ 59 und 60 angeführten Übertretungen richtet sich das Strafverfahren nach den Bestimmungen des § 57 der Gemeindeordnung.

Die Geldstrafen sind an die Landesregierung für Feuerlöschzwecke abzuführen.

VI. Hauptstück.

Organe und Behörden zur Durchführung der Feuerpolizeiordnung.

Handhabung.

§ 63.

Der Bürgermeister, welcher die Bestimmungen dieser Feuerpolizeiordnung handhabt (§ 2), hat in erster Instanz zu entscheiden.

Rechtsmittel.

§ 64.

über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Bürgermeisters entscheidet die Landesregierung.

§ 65.

über Berufungen gegen Verfügungen des Bürgermeisters, durch welche dieses Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz die Landesregierung.

§ 66.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren die Gesetze vom 1. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 39, vom 19. Dezember 1882, L. G. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1883, und vom 27. April 1894, L. G. Bl. Nr. 23, für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St. Pölten und Wiener-Neustadt ihre Wirksamkeit. Das Gesetz vom 31. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1875, wird nur, soweit es sich auf den Vollzug der Straferkenntnisse und die Verwendung der Geldstrafen bezieht, aufgehoben.

Der Präsident:

Jukel.

Der Landeshauptmann:

Dr. Buresch.Der Landeshauptmann-
Stellvertreter:**Reither.**